



SEPA-Lastschriftmandat

Auftraggeber (Mitglied)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

DE 48SP 1000 0213 1941

Gläubiger-Identifikationsnummer

Obst- und Gartenbauverein Oberwürrzbach 2018 e. V., Friedhofstr. 47, 66386 St. Ingbert

Zahlungsempfänger

Mandatsreferenznummer (*Nicht vom Auftraggeber auszufüllen)

Ich ermächtige hiermit den Obst- und Gartenbauverein Oberwürrzbach 2018 e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Obst- und Gartenbauverein Oberwürrzbach 2018 e.V. auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung meines belasteten Betrages verlangen. Es gelten hierbei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Dieses SEPA-Mandat hat Gültigkeit bis zu seinem schriftlichen Widerruf.

Zahlungsangaben

Bankverbindung

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Kontoinhaber

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift des Mitglieds



Video-, Ton- und Fotogenehmigung

Einwilligung zur Anfertigung und Verwendung von Personenabbildungen und Tonaufnahmen (freiwillig)

Hierdurch erkläre ich, dass ich mit der **Anfertigung von Lichtbildern meiner Person** sowie meiner **Schutzbefohlenen** im Zusammenhang mit **allen Aktivitäten im Verein** durch **Vereinsmitglieder** und **Dritte** einverstanden bin, ebenso mit der Anfertigung von **Tonaufnahmen**, an denen ich allein oder in Gemeinschaft mitwirke.

Gleichermaßen erkläre ich mich damit einverstanden, dass diese **Lichtbild- und Tonaufnahmen von den Verantwortlichen im Verein für Zwecke der Vereinsarbeit** verwendet werden (Mitgliederzeitschrift, Veranstaltungsflyer, vereinseigene Homepage, Weiterleitung an befreundete Vereine etc.).

Mir ist bekannt, dass diese **Einwilligung jederzeit und ohne Begründung widerruflich** ist. Der Widerruf kann sich auch auf einzelne Teile der Einwilligung beschränken. Im Umfang des Widerrufs ist der Verein verpflichtet, Daten, Lichtbilder oder Tonaufnahmen zu entfernen und/oder zu vernichten.

Ort, Datum, Unterschrift/en

(bei Einwilligung, die Kinder betreffen, ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigter erforderlich)



Datenschutzerklärung

Der **Obst- und Gartenbauverein Oberwürzbach 2018 e. V.** nimmt den Schutz personenbezogener Daten seiner Mitglieder und seiner Partner*innen ernst; er hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz sowohl von ihm als auch von externen Dienstleistern beachtet und eingehalten werden. Die Beachtung dieser Verpflichtung wird vom Verein regelmäßig kontrolliert. Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe von Daten erfolgt zum einen mit Einverständnis des Dateninhabers, andererseits ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Pflichten des Vereins. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nur aus zwingenden Gründen und im Interesse des Vereins. Das betroffene Vereinsmitglied hat jederzeit die Möglichkeit, sich über die Verwendung und den Verbleib seiner geschützten Daten zu informieren; Das Mitglied hat Anspruch auf Dokumentation der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf ihn. Das Mitglied hat das Recht, jederzeit eine erteilte Einwilligung zu widerrufen und die Löschung seiner Daten zu verlangen, *Art. 17 DS-GVO*.

Partner*innen des Vereins und Dritte werden durch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch die Verantwortlichen des Vereins in gleicher Weise geschützt. Es findet kein Verkauf oder keine unentgeltliche Weitergabe von Daten Dritter oder Partner*innen des Vereins statt, es sei denn, es läge eine entsprechende Einwilligung vor.

Bei der Einschaltung externer Dienstleister, denen personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden müssen, ist durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages sichergestellt, dass die Datenschutzbestimmungen in gleicher Weise auch vom beauftragten Unternehmen eingehalten werden.

Im Fall des Widerrufs oder der Anzeige von falsch erhobenen Daten werden diese sofort gelöscht, *Art. 21, 18 DS-GVO*. Auf das Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (*Art. 77 DS-GVO* in Verbindung mit § 19 BDSG) wird ausdrücklich hingewiesen. Der*die zuständige Datenschutzbeauftragte kann folgendem Link entnommen werden:

<https://www.datenschutz.saarland.de/>



Datenschutzerklärung

Für Datenschutz und Datenverarbeitung in unserem Verein verantwortlich:

Margit Frenzel-Klemsch
Friedhofstraße 47
66386 St. Ingbert
Telefon: 06894 / 88 88 81
E-Mail: ogv18@oberwuerzbach.de

Die im Mitgliederantrag abgefragten personenbezogenen Daten (mit Ausnahme der Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sind für die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied in den Verein erforderlich und werden nach einer Aufnahme für die Mitgliederverwaltung und die Erfüllung der Vereinszwecke verwendet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die angestrebte bzw. bestehende Mitgliedschaftsbeziehung zum Verein.

Die Telefonnummer und E-Mail-Adresse werden aufgrund des berechtigten Interesses des Vereins an einer schnellen und einfachen Kommunikation mit seinen Mitgliedern erhoben und für diese Kommunikation genutzt.

Ihr Name wird von uns an den Verband der Gartenbauvereine Saarland/Rheinland-Pfalz zur Erstellung Ihres Mitgliedsausweises weitergegeben.

Bei uns werden Ihre Daten für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft in unserem Verein gespeichert. Nach Ihrem Ausscheiden aus dem Verein werden Ihre steuerrechtlich relevanten Daten für die Dauer der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert.

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf deren Berichtigung, Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Vereinbarung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten durch uns gegen datenschutzrechtliche Regelungen verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.



Obst- und Gartenbauverein Oberwüzbach 2018 e.V.
Friedhofstraße 47, 66386 St. Ingbert
Telefon: 06894/888881, E-Mail: OGV18@oberwuerzbach.de

Beitragsordnung

1. Einleitung

Diese Beitragsordnung ist Mitbestandteil der Vereinssatzung; sie regelt die Beiträge und Zahlungsmodalitäten. Änderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

2. Fälligkeit der Beiträge

- Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der Mitgliedschaft.
- Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- Die Beiträge sind zu Beginn eines jeden Jahres zu entrichten.
- Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der, wenn die Mitgliedschaft nicht während eines ganzen Erhebungszeitraumes besteht, anteilig berechnet wird.
- Die Beiträge und Umlagen werden jeweils zu Beginn des 2. Quartals eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
- Die Zahlung der Beiträge und Umlagen erfolgt durch Bankeinzug. Hierzu ist dem Verein bei Abgabe der Beitrittserklärung die gültige Bankverbindung mitzuteilen.
- Änderungen sind unverzüglich und in Schriftform dem Kassierer/der Kassiererin zu melden.

3. Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

€ 18,00 für Erwachsene

€ 9,00 für Ehe-/Lebenspartner bei einer Familienmitgliedschaft

beitragsfrei Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. bis zum Abschluss ihrer Berufsausbildung

4. Gebühren

Sollte das Konto des Mitgliedes am Tage der Abbuchung des Mitgliedsbeitrages keine Deckung aufweisen oder aus anderen Gründen der Beitrag retourniert werden, so behält sich der Verein vor, die daraus entstehenden Gebühren und alle damit verbundenen Unkosten dem Mitglied zu belassen.

5. Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.



Obst- und Gartenbauverein Oberwürzbach 2018

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Oberwürzbach 2018“ und hat seinen Sitz in St. Ingbert-Oberwürzbach.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung der Pflanzenzucht und der Heimatpflege.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Vermittlung der besonderen Werte des Obst- und Gartenbaus zur Erhaltung der Gartenkultur und zur Bewahrung und Förderung der Kulturlandschaft,
 - die Erhaltung von Fauna und Flora im Rahmen eines gesunden Naturhaushalts sowie das Schaffen und Erhalten von Lebensräumen für Menschen, Pflanzen und Tiere,
 - das Anbieten von Fortbildungsveranstaltungen zu allen Bereichen des Obst- und Gartenbaus sowie der Landschaftspflege,
 - die Förderung des Umweltschutzes und der menschlichen Gesundheit.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Grundsätze der Vereinstätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
6. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.
7. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine im Saarpfalz-Kreis e.V. und Mitglied des Verbandes der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck und die Ziele des Vereins ideell unterstützt, die Satzung des Vereins anerkennt und den Vereinsbeitrag pünktlich entrichtet. Neben der Einzelmitgliedschaft ist eine Familienmitgliedschaft möglich. Zu einer Familie gehören maximal zwei Erwachsene und eine beliebige Anzahl Kinder unter 18. Jahren, welche mindestens von einem der beiden Erwachsenen abstammen oder adoptiert sind, und im Haushalt der beiden Erwachsenen leben. Kinder ab 18 Jahren werden nach ihrer Ausbildung in eine eigene Mitgliedschaft aufgenommen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und bei nicht voll geschäftsfähigen Personen von dem gesetzlichen Vertreter, bei mehreren Vertretern von allen gemeinsam, zu unterzeichnen. Über die Aufnahme der neuen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand braucht dem Bewerber im Fall der Ablehnung der Aufnahme die Gründe der Ablehnung nicht mitzuteilen.
3. Mit der Aufnahme eines Mitglieds erfasst der Verein neben dem vollständigen Namen des Bewerbers, dessen Adresse, E-Mail-Adresse und Telefaxnummer sowie die Bankverbindung. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung.

Das Mitglied hat jede Änderung seiner Kontaktdaten dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der regionalen Presse oder Internetseiten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der Wirksamkeit des Austritts aufzubewahren.

4. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Zahlungsfrist wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Begleichung des rückständigen Beitrages und der durch den Verzug entstandenen weiteren Ansprüche des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Austritts, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen bei deren Auflösung. Leistungen des Mitglieds werden bei einem unterjährigen Ausscheiden nicht -auch nicht anteilig- erstattet.

- a. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich und bedarf der Schriftform.
- b. Der Vorstand kann ein Mitglied nach einmaliger Mahnung an die letzten von dem Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten von der Mitgliederliste streichen, wenn es die in der Mahnung angegebene Zahlungsfrist nicht eingehalten hat und auch ein nachfolgender Einzug des Beitrages durch Nachnahme fruchtlos gewesen ist.
- c. Bei einem Verstoß gegen die Vereinsordnung, die Vereinsinteressen oder bei einer Verletzung der Mitgliederpflichten kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied dem Verein dadurch gravierende Nachteile bereitet hat, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise geschädigt hat, oder dem Verein hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit.

Vor einer Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied vom Vorstand Gelegenheit zu geben, ihm gegenüber schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Für die Abgabe der Stellungnahme ist dem betroffenen Mitglied der Vorwurf konkret mitzuteilen und eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Seine gegebenenfalls gegenüber dem Vorstand abgegebene Stellungnahme ist -sofern das betroffene Mitglied in der Versammlung nicht selbst anwesend ist- zu verlesen.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit den Gründen schriftlich mitzuteilen und dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen.

6. Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vereinsvorstand
3. Kassenprüfer

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes, die Wahl und Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer, Satzungsänderungen, Beschlussfassung über die Beitragshöhe sowie Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform (z. B. per Brief, Telefax, E-Mail) ein. Zu der Mitgliederversammlung wurde ordnungsgemäß eingeladen, wenn der Verein die Einladung spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung an die letzten von dem Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten verschickt hat.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, leitet die Mitgliederversammlung ein sonstiges anwesendes Vorstandsmitglied.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei einer Familienmitgliedschaft ist die Familie als solche Mitglied, so dass sie unabhängig von der Zahl der Personen nur eine Stimme hat. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nach dem Gesetz unzulässig.
7. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Eine Beschlussfassung erfolgt schriftlich und verdeckt, wenn dies ein Zehntel der anwesenden Mitglieder beantragt.

Stehen bei Wahlen mehr als zwei Kandidaten für ein Amt zur Abstimmung, so entscheidet an Stelle der einfachen Mehrheit die relative Mehrheit. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Blockwahlen sind zulässig, wenn sich für mehrere Ämter jeweils nur ein Kandidat zur Wahl stellt und kein Mitglied gegen diese Art der Abstimmung Einwendungen erhebt.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 7 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, sowie mindestens drei Beisitzern, welche auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist. Die Ämter des Schriftführers und des Kassierers können auch von einer Person (Geschäftsführer) ausgeführt werden. Im Übrigen ist eine Ämterhäufung in einer Person nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung des Vereinsvorstandes oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied des Vereinsvorstandes sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen.
3. Der Vorstand kann auf Beschluss Ausschüsse aus seinen Reihen oder aus den Reihen der übrigen Vereinsmitglieder bilden. Der Vorstand kann weiter Mitglieder des Vereins beauftragen besondere Aufgaben (Baumwart, Gerätewart, Festausschuss u.ä.) zu übernehmen.
4. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. In diesem Fall bestimmt sich das Quorum des Satz 1 nach der Zahl der tatsächlich besetzten Ämter. Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung des Vorstands § 6 Abs. 6 entsprechend.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung Abwesender in einer Vorstandssitzung fassen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und vom Sitzungsleiter unterzeichnet.

5. Der Vereinsvorstand ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit dieses nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen ist. Insbesondere obliegt ihm die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr, die Aufstellung des Tätigkeitsberichtes, die Vorprüfung des Kassenberichtes, die Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge.

6. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich aus.

Bei Bedarf können die Vorstandsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu der in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Höhe ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

7. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

8. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht nur wahrnimmt wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist. Der 1. und der 2. Vorsitzende können außerhalb einer Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung nur durch schriftliche Erklärung von ihrem Amt zurücktreten.

§ 8 Kassenprüfer

Der Auftrag der Kassenprüfer ist die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung. Sie erstellen einen schriftlichen Prüfbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Bei der Prüfung festgestellte Beanstandungen haben die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Vereinsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden unter anderem beschafft durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins
3. Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein

§ 10 Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins, welche nicht vom Vereinsvorstand ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Zur Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins jeweils hälftig an die freiwillige Feuerwehr der Mittelstadt St. Ingbert, Löschbezirk 3 Oberwürzbach, sowie an den Heimatverein Oberwürzbach e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Anfechtungsfrist

Sofern sich ein Mitglied durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands in seinen Rechten verletzt sieht und dies durch staatliche Gerichte feststellen lassen will, muss es seine Klage gegen den Beschluss innerhalb von drei Monaten bei dem zuständigen staatlichen Gericht einreichen. Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden des Beschlusses bei diesem Mitglied.

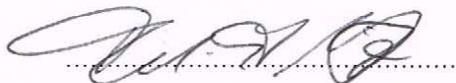
§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

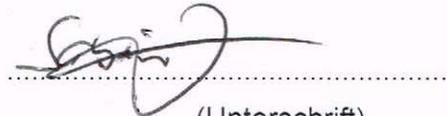
St. Ingbert-Oberwürzbach, den 12.06.2018.....



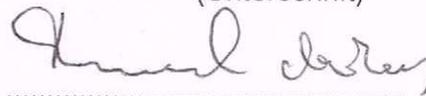
(Unterschrift)



(Unterschrift)



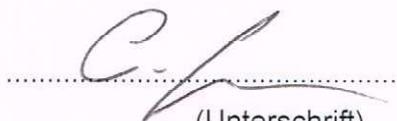
(Unterschrift)



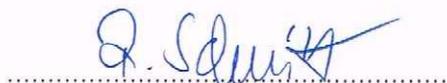
(Unterschrift)



(Unterschrift)



(Unterschrift)



(Unterschrift)